

| | | | | |
|---------------|------------|----------------|-----------------|----------------|
| Sitzungsdatum | Traktandum | Beschlusnummer | Geschäftsnummer | Ordnungsnummer |
| 26.05.2021 | 8 | 0 | 689 | 00.01.02.01 |

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass

Ausgangslage

Der Gemeindevertrag zwischen der Gemeinde Zollikofen und der BKW AG vom 30. Juli 2004 regelt die Funktion der BKW AG als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin im Gemeindegebiet. Ein wichtiger Vertragsbestandteil des Vertrags ist die Entschädigung, welche die BKW AG für die Benützung des öffentlichen Grundes an die Gemeinde Zollikofen jährlich auszahlt. Die Entschädigung richtet sich am Stromverbrauch in Zollikofen und beträgt jedes Jahr rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01). Bis vor kurzem wurde davon ausgegangen, dass ein derartiger Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem EVU einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, es brauche für die Bemessung der Abgabe nicht eine explizite Rechtsgrundlage. Um sicher zu gehen erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die BKW AG wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt, sonst läuft sie Gefahr, dass sie bei den Endverbrauchern diese Abgabe nicht mehr rechtskonform erhältlich machen kann.

Mit dem Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung soll nun diese reglementarische Grundlage geschaffen werden und anschliessend der bestehende Gemeindevertrag mit der BKW AG durch einen neuen Konzessionsvertrag abgelöst werden.

In gleicher Weise liegt für den Energieträger Gas, mit dem Reglement Gasversorgung vom 27. Februar 2013, bereits eine entsprechende reglementarische Grundlage vor. Gemäss Art. 6 regelt der Gemeinderat die Einzelheiten durch einen Vertrag mit Energie Wasser Bern (ewb), insbesondere die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde und das dafür geschuldete Entgelt.

Rechtsgrundlagen

- Stromversorgungsgesetz, StromVG vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 Abs. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz "Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund – stets zum Wohle aller" wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Erläuterung zum Reglement

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Grundlage für das Reglement bildet die Muster-Reglementsgrundlage vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG). Viele Gemeinden haben auf dieser Basis ihre Reglemente bereits verabschiedet. Die Reglementsgrundlage gewährt der BKW AG das Recht, für ihr Netz den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Weiter sieht die Reglementsgrundlage vor, dass die BKW AG einen bestimmten Betrag zu entrichten hat. Als Bemessung dient die den Endkunden/-kundinnen ausgespeiste Energie. Dieser Betrag wird im Reglement mit maximal 1.5 Rp/kWh und maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler festgelegt (Konditionen aus dem Anhang zum Gemeindevertrag gültig ab 1. Januar 2015). Der gesetzgeberische Gedanke hinter dieser Regelung liegt darin, die Abgabe für grössere Stromlieferungen zu beschränken, weil die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht direkt mit der durchfliessenden Strommenge korreliert.

Der Gemeinderat wird mit dem Reglement ermächtigt, mit der BKW AG den Konzessionsvertrag abzuschliessen.

Konzessionsvertrag

Zur Umsetzung des geschilderten Rechtsrahmens haben der VBG und die BKW AG gemeinsam eine neue Vertragsvorlage geschaffen, an die das neue Reglement anknüpft. Ausgangspunkt bildete dabei der bisherige Gemeindevertrag. Die partnerschaftlich geführten Verhandlungen folgten drei wichtigen Grundsätzen:

Erstens soll der neue Gemeindevertrag dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen. Damit ist nicht nur die Anknüpfung an ein kommunales Abgabenreglement gemeint, sondern auch die Einbettung in die aktuellen Gesetze und Verordnungen. So wurde beispielsweise seit dem Abschluss des heute bestehenden Gemeindevertrags die Stromwirtschaft mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) fundamental neu organisiert.

Zweitens verfolgten beide Parteien die Absicht, den Gemeindevertrag zu vereinfachen und auf das Notwendige zu beschränken. In Anknüpfung an den ersten Grundsatz wurden so Themen, welche durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt sind nicht mehr rezitiert.

Drittens wurde Wert daraufgelegt, dass der neue Vertrag gemeinsam mit den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Stromversorgung die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Parteien im bestehenden Umfang weiterhin gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Im neuen Reglement wurden die Konditionen für die Entschädigungen analog dem bestehenden Gemeindevertrag übernommen. Wenn das neue Reglement in Kraft tritt und anschliessend der Konzessionsvertrag abgeschlossen wird, sind weiterhin jährlich rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01) zu erwarten. Die Entschädigung fliesst weiterhin in den allgemeinen Finanzhaushalt, eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Finanzkommission

Der jährliche Ertrag im Umfang von rund 0,33 Mio. Franken ist weiterhin ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt gutzuschreiben. Der Ertrag steht wie bis anhin uneingeschränkt für alle öffentlichen Aufgabenerfüllungen zur Verfügung. Dies entspricht der im Finanzleitbild/Finanzstrategie des Gemeinderats festgehaltenen Stossrichtung. Die Finanzkommission unterstützt einstimmig das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung.

Antrag Gemeinderat

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird genehmigt.

Zollikofen, 26. April 2021

Beilage(n):

- Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Hinweis:

Folgende Unterlagen zum Geschäft sind auf der Behördenlösung verfügbar:

- Vertragsentwurf "Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilstromnetz"

Zuständigkeiten:

Departement: Tiefbau, Ver- und Entsorgung

Sachbearbeiter/in: Samuel Scherler